



Geländeordnung

der

Helios Familiensportgemeinschaft Köln e. V.

(Helios FSG Köln e. V.)

1. Grundlage

Grundlage der Geländeordnung ist die jeweils gültige Satzung der Helios FSG.

2. Zweck

Die Geländeordnung regelt das Verhalten auf dem Gelände.

3. Zutritt

Zutritt haben alle aktiven und passiven Mitglieder der Helios FSG, Mitglieder anderer FKK-Vereine mit gültigem Ausweis, Gäste von Mitgliedern und geführte Interessenten. Zutritt haben außerdem alle Mitarbeiter von Behörden, Institutionen und Lieferanten, soweit sie sich dienstlich auf dem Gelände aufhalten.

3. a Tiere

Es dürfen kleine Haustiere und Hunde mitgebracht werden. Diese sind auf dem eigenen Stellplatz zu halten. Katzen sind zum Schutz von Vögeln und ihren Nestern anzuleinen. Für die Beseitigung von Verunreinigungen und Schäden, die das Tier verursacht, ist der Halter verantwortlich. Hunde sind auf dem Gelände anzuleinen.

4. An- und Abreise

Die An- und Abreise mit Wohnwagen ist nur nach vorheriger Anmeldung und Genehmigung durch den Platzwart möglich. Der Wohnwagentransport wird ausschließlich durch die autorisierten Traktorfahrer des Vereins durchgeführt. Dabei sind grundsätzlich Überdächer, Antennen etc. abzunehmen, es sei denn, es liegt eine Sondergenehmigung des Vorstandes vor. Bei Wohnwagentransporten, die nicht wie hier geregelt durchgeführt werden, ist eine Haftung des Vereins für etwaige eintretende Schäden ausgeschlossen. Mitglieder sorgen für das An- und Abmelden ihrer Gäste und das Entrichten anfallender Gebühren.

5. Aufenthalt

Der Aufenthalt geschieht auf eigene Gefahr. Mitglieder verantworten das Verhalten ihrer Gäste. Alle Eltern sind angehalten, ihren Kindern die Grundsätze dieser Geländeordnung je nach Alter nahe zubringen und die

Einhaltung zu überwachen. Die Bestimmungen der Satzung und dieser Geländeordnung sind zu beachten. Die Beitrags- und Gebührenordnung regelt die zu entrichtenden Gebühren. Die Helios FSG haftet nicht für Schäden, soweit dem Vorstand oder dessen Beauftragten nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.

6. Nutzen von Einrichtungen

Das Nutzen des Geländes im Allgemeinen ist mit den Gebühren gemäß Beitrags- und Gebührenordnung abgegolten. Das Nutzen der Sauna ist kostenpflichtig. Das Nutzen des Schwimmbads geschieht auf eigene Gefahr, Eltern achten hier und auch bei den Spieleinrichtungen ganz besonders auf die Sicherheit ihrer Kinder. Für die Nutzung der Informationsbretter gilt, dass jegliche Aushänge vorher mit dem Vorstand abzusprechen sind.

7. Veranstaltungen

Der Vorstand und in dessen Abwesenheit der Platzwart, regelt das Nutzen des Jugendhauses/Vereinshauses, der Sportanlagen und der Sanitärgebäude. Veranstaltungen der Helios FSG haben Vorrang vor privaten Festen. Gewerbliche Veranstaltungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes zulässig.

8. Ruhe auf dem Gelände

Die Nachtruhe gilt von 23.00 Uhr bis 8.00 Uhr. Mittagsruhe - nur an Sonn- und Feiertagen - herrscht von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr. Ton und Fernsehgeräte sind nur in „Zimmerlautstärke„ zu betreiben. Ausnahmen bei besonderen Gelegenheiten bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

9. Ordnung und Sauberkeit

Alle Mitglieder und Gäste achten jederzeit auf Ordnung und Sauberkeit auf dem Gelände, Mitglieder in besonderem Maße auf ihrem Stellplatz. Abfälle sind nicht auf dem Vereinsgelände zu entsorgen, ausgenommen Gäste mit Stellplatz unter Beachtung der Mülltrennung. Sperrmüll ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Sanitäreinrichtungen sind sauber zu verlassen; Eltern achten auf das Verhalten ihrer Kinder. Abwässer sind ordnungsgemäß aufzufangen und nur an den dafür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Das gleiche gilt für den Inhalt von Chemietoiletten. Wegen der Gefährdung unserer Wasserversorgung ist die Benutzung chemischer Schädlingsbekämpfungsmittel und Unkrautvernichter streng verboten.

Ebenfalls verboten ist die Benutzung chemischer Zusätze für Campingtoiletten.

10. Geländepflege

Die Einrichtungen des Geländes und sein Bewuchs sind vor Beschädigung zu bewahren. Ein festgestellter Schaden, auch an der Umzäunung, ist unverzüglich dem Vorstand oder dem Platzwart zu melden. Bäume sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zu fällen. Das Gras ist regelmäßig zu mähen und kurz zu halten.

11. Aufstellen von Wohnwagen/Veränderung des Stellplatzes

Wohnwagen oder Vorzelte sind in Absprache mit dem Vorstand (bei Abwesenheit mit dem Platzwart) nur auf den ausgewiesenen Plätzen aufzustellen. Wohnwagen haben sich in fahrbereitem Zustand zu befinden.

Veränderungen des Stellplatzes sowie des angrenzenden Geländes sind nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstandes zulässig.

12. Sicherheit auf dem Gelände

a) Gas

Gasanlagen sind alle 2 Jahre von einem Fachmann überprüfen zu lassen. Änderungen/Umbauten an der Gasanlage müssen vor Inbetriebnahme von einem Fachmann abgenommen werden. Genutzte Gasflaschen haben einen gültigen Prüfstempel zu besitzen. Auf dem Gelände sind nur 5 kg und 11 kg Gasflaschen erlaubt. Sie sind gemäß der „Technischen Regeln für Flüssiggas“ sicher unterzubringen.

b) Wasser

Wasser ist ein kostbares Gut. Die Aufbereitung und Bereitstellung ist mit hohem Energieaufwand verbunden. Deshalb ist jeder zum sparsamen Umgang mit Wasser verpflichtet. Beim Zähneputzen und beim Duschen während des Einseifens ist das Wasser abzustellen. An den Wasserzapfstellen darf nicht gespielt werden. Abwässer sind immer über das vorhandene Abwassernetz abzuführen.

c) Strom

Der Verein stellt den Mitgliedern für mitgebrachte Wohnwagen Strom zur Verfügung. Die Kosten dafür werden einmal jährlich berechnet und abgebucht. Der Stromkasten ist mit einem Schloss zu sichern. Es wird empfohlen, die Verbindung zwischen Stromanschlusskasten und Wohnwagen zu unterbrechen, wenn das Gelände für längere Zeit verlassen wird (Blitzgefahr).

Elektrische Anlagen haben den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen.

d) Feuer

Raucher beachten das Gesetz zum Schutz des deutschen Waldes, der Heiden und Moore. Grundsätzlich ist das Rauchen nur auf den Stellplätzen erlaubt!

Bei Feuer ist die Feuerwehr zu alarmieren, die Glocken an den Waschhäusern sind zu läuten. Jeder Missbrauch der Alarmglocken wird geahndet. Jede auf dem

Gelände anwesende Person ist verpflichtet, ihre Nachbarn zu alarmieren und sich sofort mit geeignetem Gerät (Feuerlöscher, Feuerpatsche, Eimer, Spaten, Schaufel, etc.) zur Brandstelle zu begeben und zu löschen.

Nicht vom Vorstand genehmigte offene Feuer auf dem Gelände sind untersagt. Mit einem Holzkohlegrill darf nur gegrillt werden, wenn ausreichende Sicherheitsvorkehrungen gegen Feuer getroffen sind.

e) Allgemeines

Für das Eigentum seiner Mitglieder und Gäste übernimmt der Verein keine Haftung, der Vorstand empfiehlt, eine entsprechende Versicherung abzuschließen. Alle Benutzer des Geländes tragen zur Verhütung von Unfällen bei und melden festgestellte Gefahrenquellen unverzüglich dem Vorstand. Verunglückten ist, soweit möglich, erste Hilfe zu leisten. Ein Erste-Hilfe-Kasten befindet sich im mittleren Waschhaus und im Jugendhaus/Vereinshaus. Aus versicherungstechnischen Gründen sind Unfälle unverzüglich dem Vorstand zu melden.

13. Benutzen von Fahrzeugen

Kraftfahrzeuge sind grundsätzlich auf dem Parkplatz raumsparend abzustellen. Das Befahren des Geländes und des Parkplatzes geschieht im Schritt-Tempo und unter Beachtung von § 1 der STVO. Fahrten zum Stellplatz sind nur zum Be- und Entladen erlaubt. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Alle Fahrwege sind grundsätzlich frei zu halten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen ist im gesamten Gelände untersagt.

14. Aufenthalt auf dem Gelände

Soweit Witterung, Hygiene und Sichtschutz nach außen dies gestatten, bewegen wir uns auf dem Gelände unbekleidet. Das öffentliche Tragen von Badebekleidung und Unterwäsche ist nicht gestattet. Bei kühler Witterung und der Ausübung von Sport ist das Tragen von sportlicher Bekleidung anderer ausdrücklich vorzuziehen. Die Benutzung des Schwimmbades ist ausschließlich unbekleidet zulässig. Kleidungsstücke und Wäsche sind so zu trocknen und aufzubewahren, dass sich andere dadurch nicht gestört fühlen. Das Fotografieren und Filmen hat nur mit Genehmigung der später erkennbaren Personen zu erfolgen. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Genehmigung der Eltern einzuholen. Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der abgebildeten Personen.

15. Hausrecht

Das Hausrecht übt der Vorstand aus. Sein ständiger Beauftragter ist der Platzwart. In deren Abwesenheit ist jedes ordentliche Mitglied verpflichtet, Maßnahmen zum Abwenden einer Gefahr, zum Sichern von Ansprüchen der Helios FSG, zum Verhindern des Zutritts von Unbefugten und zur vorläufigen Festnahme eines Straftäters (z.B. wegen Hausfriedensbruch) zu ergreifen.

Bei Austritt, Ausschluss oder Überweisung an einen anderen Verein hat das Mitglied den Stellplatz bis spätestens 31. Dezember des entsprechenden Jahres ordnungsgemäß und frei zu übergeben. Kann der Termin nicht eingehalten werden (persönliche Gründe, Witterung etc.) verlängert sich automatisch die Beitragspflicht monatlich bis zur erfolgten Übergabe. Danach hat der Verein das Recht, zurückgelassenes Eigentum auf Kosten des früheren Mitglieds entschädigungslos zu entfernen.

16. Gültigkeit/Inkrafttreten

Diese Ordnung gilt für jeden Benutzer des Geländes. Sie ist allen Mitgliedern und Gästen zur Verfügung zu stellen. Gravierende Verstöße gegen diese Ordnung können zum sofortigen Verweis vom Gelände führen.

Die vorhandene Geländeordnung ist per Beschluss auf der Jahreshauptversammlung am 31.03.2012 beschlossen worden.

07.01.2012